

Landesbibliothek Oldenburg

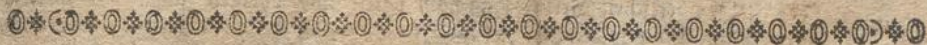
Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1771

14.10.1771 (No. 42)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-972228](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-972228)

Montag, den 14. Oct. 1771.



I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es hat der hiesige Bürger und Fuhrmann, Gerd Heine, seine, auf dem sogenannten Ehern, belegene 7 Scheffel Saatländes, woran Hinrich Loose und Joh. Klock^r gether benachbaret, an Hartm Dierks, zur Radorst, verkauft.
Die Angabe ist den 1sten Nov. a. c., auf hiesiger königl. Regierungs-Canzeley.
- 2) Joh. Helmemann, zur Hornhorst, ist gesonnen, 1) den sogenannten Deenkamp; 2) zwey und ein halb Tagwerk Wischlandes, vor Joh. Seyen Hauße, zu Mohrhäusen, und 3) zwey Tagwerk Wischlandes, vor Gerd Freels Hauße, zu Mohrhäusen belegen, den 1sten Nov. h. a. in seinem Hauße verkauffen zu lassen.
Die Angabe ist den 1ten Nov. a. c., bey dem hiesigen königl. Landgerichte.
- 3) In des Joh. Hinrich Lärje Ehrs Concurs-Sache, ist bey dem königl. Neuenburgischen Landgerichte, nunmehr Termins zur Vergantung auf den 1ten Nov. a. c., wieder anberahmet.
- 4) Die von dem ohne Leibeserben unlängst verstorbenen Joh. Jürgens, Gerd Jürgens Sohn zu Wechloy, nachgelassene, von Gerdes oder Duhms Erben angekaufte sieben und ein halben Scheffel Saatländes, sollen den 1sten Nov. a. c., Nachmittags um 1 Uhr, in Brun Dierks Hauße, zu Wechloy, verkauft werden.
Die Angabe ist den 1ten Nov. a. c., bey dem hiesigen königl. Landgerichte.
- 5) Es ist der, wider Dierk Bruns, zu Schmiedershofen, bey dem königl. Neuenburgischen Landgerichte erkannte Concurs, wiederum aufgehoben.
- 6) Wann hieselbst angezeigt worden, wasmassen sehr viel inländischer Buchweizen, theils zum Brantweinbrennen verbraucht, theils aus dem Lande verfahren werde, und bey der jetzigen Eheurung des Geträydes, nöthig befunden ist, die Verordnung vom 1sten Nov. vorigen Jahres, wegen der Ausfuhr und des Brantweinbrennens, auch auf den Buchweizen zu extendiren; Als wird hierdurch so wohl die Ausfuhr, als das Brantweinbrennen, von im Lande gewachsenen Buchweizen bis weiter verboten, und haben die Magistrats der Städte und sämtliche Beamte, solches durch öffentliche, Namens königlicher Regierungs-Canzeley zu erlassende Proclamata, unverzüglich bekannt zu machen; imgleichen die Brantweinbrenner, ihres Districts, dem Circulaire Rescripte vom 2ten dieses gemäß, auch wegen des inländischen Buchweizens, in eidlicher Verpflichtung zu nehmen.
Urkündlich unter dem zur hiesigen königl. Regierungs-Canzeley verordneten Insegel.
Oldenburg er Cancellaria, den 8ten Oct. 1771.
- 7) Wann vermög hochoberlicher Verordnungen der hiesigen königl. hochpreisl. Regierungs-Canzeley, vom 3 und 8ten dieses, das am 1sten Nov. vorigen Jahres emanirte Verbot, die Ausfuhr des inländischen Roggens, Weizens und der Bohnen, imgleichen des Brantweinbrennens von inländischen Roggen, zu erneuern, auch solches Verbot der Ausfuhr und des Brantweinbrennens auf den einländischen

Buchweizen zu erstrecken, und abermahlen bekannt zu machen, gut gefunden ist, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So wird nachmahlen hiedurch bekannt gemacht: daß die Ausfuhr des inländischen Roggens, Weizens, Buchweizens und der Bohnen, bey Strafe der Confiscation, imgleichen das Branntweinbrennen von inländischem Roggen und Buchweizen, nach mehreren Inhalt der oberlichen Verordnung vom 15ten Nov. vorigen Jahres, bis weiter gänzlich und bey unausbleiblicher scharfen Ahndung verboten bleibe. Wornach sich jedermann zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Decretum Oldenburg in Euria, den 10ten Oct. 1771.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 8) Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht: daß der gesamte königliche Wall hieselbst, und zwar Stückweise, zum Wäßen, sodann die Fischerey im Harenfluß, und in dem Stadtgraben, um den königlichen Wall und in der Fischkuble am Haren Thor, wie auch die Hebung der Commandantenaccidentien von Victualien, Torff und Holz, am Stau, am Damme, am Eversten und am heiligen Geist Thore, und endlich das Gebäude über dem Dammtor, um Marttag 1772 anzutreten, am 31sten dieses, Vormittags, auf hiesigem Rathhause, öffentlich, an den Meistbietenden, verheuret werden sollen.

Decretum Oldenburg in Euria, den 10ten Oct. 1771.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 9) Es wird allen denjenigen hieselbst, welche in Rückstand wegen der Extrasciner sind, hiemit kund gethan: daß, wann dieselben nicht in bevorstehender Woche Nichtigkeit versügen, sodann am 21sten dieses, ohnansbleiblich, mit der Pfandung wider die Sämhafte verfahren werden solle.

Oldenburg ex Euria, den 10ten Oct. 1771.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 10) Es werden die Beykommende hiedurch nachmahls erinnert: die Vertragsgelder zur Brandcasse, nunmehr, ohne längern Anstand und längstens innerhalb acht Tagen, an den Receptoren, Hrn. Canzlisten, Erdmann, abzuliefern.
- 11) Demnach ein hochedler hochweiser Rath, in Ansehung des am 18ten Oct. hieselbst bevorstehenden jährlichen Viehmarktes, aus obrigkeitlicher Sorgfalt für das allgemeine Beste, die Vorkehrungen gemacht, daß erstlich: auf denen Gränzen des hiesigen Stadtgebietes überall kein Vieh, es sey denn auf Vorzeigung obrigkeitlich beschworne Pässe, so wenig einzeln als bey Eriffen, durchgelassen. Dabeneben zweytens: in diesen Attestaten oder Pässen enthalten seyn muß: 1) der Name des Viehhändlers oder Verkäufers. 2) Zahl und Farbe des Viehes. 3) Wie es gezeichnet. 4) Daß das Vieh aus solchen Weiden komme, allwo, und in denen daran stossenden benachbarten Weiden, binnen drey Monaten keine ansteckende Hornviehkrankheit verspüret worden; sodann 5) daß die Pässe von Ort zu Ort auf der ganzen Passage, durch die Beamte zu unterzeichnen, und von diesen zugleich die Gesundheit des Ortes zu attestiren. Drittens: die Viehhändler und Verkäufer gehalten seyn sollen, sothane gerichtliche Pässe zur nähern Untersuchung respect. dem Herrn Richter zu Borgfeld, oder demjenigen Herrn Vogtgrafen, durch dessen Vogtgräffschaft sie zu passiren gedenken, vorab zu präsentiren, und bevor ihnen durch deren Unterschrift die Durchreibung verstatet worden, ihr Vieh auf der Gränze, und das hiesige Gebiete nicht betreten zu lassen; selbige auch viertens: dem Befinden nach, solche Pässe mittelst körperlichen Eydes dahin zu bestärken, daß das darin beschriebene Vieh, unterwegs weder verwechselt noch vertauschet, oder seitdem durch inficirte Orter passiret, auch während der Zeit keines davon

Freipiet, und bisher nicht das geringste Merkmal einer Krankheit daran verspüret worden. Sodann endlich kauftens: die Aufreibung zum Verkauf des Viehes, keinesweges in der Alt- oder Neustadt, sondern nur alleine in der Vorstadt und außerhalb denen beyden Neustädter Thoren, an vorhin gewöhnlichen Orten, gestattet werden soll, ohne daß das Vieh von einem Ort zum andern getrieben, oder auf andere Plätze gebracht werden möge. Als werden die Veranstaltungen hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit alle und jede, sowohl einheimische als auswärtige Viehhändler sich darnach richten, und denselben gebührend nachsehen, auch mit ihrem feilhabenden Vieh an denen angewiesenen Plätzen sich einfänden mögen.

Public. Bremen den 4ten Oct. 1771.



II. Privatsachen.

- 1) Dierk Ehorengel, zu Kleinfedderwarden, will sein Wohnhaus, am 25ten November, in Johann Zimmermanns Wirthshause, zu Burhave, verkaufen lassen. Selbiges ist vor zehn Jahren von Brand Mauern neu aufgeführt, inwendig mit guten Zimmern auch einem Kramladen versehen, und für einen Schiffer gut gelegen. Ebenfalls will er auch seiner Schwiegermutter, der Wittwen Davonarius, zu Burhave, stehendes Haus, verkaufen, oder verheuern. Solches Haus stehet nahe am Jahrmarktsplatze, ist zur Handlung sehr bequem, auch zum Brauen und Malzen gelegen, nicht weniger mit einem guten Garten mit Obstbäumen versehen.
- 2) Den 3ten October, d. J., ist die 9te Altonaer Ziehung, der königl. dänischen Zahlenlotterie, geschehen; die herausgekommene Nummern sind: 34, 90, 24, 55, 88, und werden die dadurch gefallene Gewinne, wie gewöhnlich, gleich ohne Abzug, von mir ausbezahlt. Die 10te Ziehung geschieht am 24ten October, und bis den 20sten d. M. werden Billets von mir dazu ausgegeben. Die vorhin bekannt gemachten Herren Collecteurs, meines Hauptobercomtoirs, No. 240, wollen ihre Listen gegen den 20sten October, an mich gütigst einsenden. Es ist Levi Abrah. Goldschmidt, zur Develgönne, gleichfalls von mir zum Collecteur bestellt.
Oldenburg, den 22ten Octob. 1771.

J. F. Probst.

Landgerichts Procurator und Obercollecteur,
wohnhaft an der Gaststraße.

- 3) Es sind von dem sogenannten Oldenburgischen Deichbände, oder der Beschreibung aller Deiche, Siele, Schlingen etc. in hiesigen Marschen, noch einige Exemplaria, und zwar auf Schreibpapier übrig; welche nebst dem beygefügt in Kupfer gestochenen Bildnisse des vormaligen Herrn Feldmarschalls, Grafens von Münnich, das Stück für 1 Rthlr. 24 Grote, in Golde, ausgegeben werden sollen. Wenn jemand davon verlangt, der kan sich bey dem Buchbinder, Herrn Strohm, desfalls melden.

- 4) Wenn jemand, so in den vier Marschvogteyen anfassig ist, einige 100 Rthlr. gegen Anweisung sicherer Hypothek anzuleihen verlanget, der kan sich mit den nöthigen Documenten, in der Expedition der Anzeigen melden, und nähere Anleitung erhalten.
- 5) Demnach nunmehr die Heuerjahre des Schweyer Kirchenlandes verlossen, michin selbiges von neuem auf den 25sten dieses, in Christoph Cordes Wirthshause, bey der Schweyer Kirche, auf ein oder mehrere Jahre, verheuert werden soll: So können die Liebhabere sich sodann, Nachmittags, um 1 Uhr, daselbst einfinden, Conditiones vernehmen und nach Gefallen bieten und heuern.
- 6) Johann Diederich Wönnich, zur Bälke, Neuenhüntorfer Kirchspiels, ist vor Johannis dieses Jahres, ein Ochse jagelaufer. Welchen der Eigenthümer gegen Anweisung der Merkmale, und Bezahlung der Kosten wieder erhalten kan.
- 7) Es wird hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß das, auf den 21sten Octobris zu Wildeshausen einfallende Vieh- und Krammarkt, für dieses mal liberal mit keinem Hornvieh betrieben werde.
- 8) Den Herren Interessenten des wöchentlichen Concerts wird hiemit angezeigt, daß der Anfang damit am 16ten October gemacht wird, und alle Mittewochen von 5 bis 8 Uhr, in des Herrn Rathsverwandten Breithaupts Behausung, continuiret werden soll. Liebhaber so nicht interessiret sind, können jedesmahl so viel der Raum verstaten will, Billets zu 18 Grote, Klein Cour., bey Herrn A. H. Hesse erhalten.
- 9) Die Erben des weyland Herrn Antimanns Müller, in Esens, sind, auf erhaltenen Consens von hochprekfl. Regierung, freywillig entschlossen, ihr im Kirchspiele Burhave, Wittmünder Amte, belegenes adelich freyes Gut, die Develgüne genannt, so aus einer ansehnlichen guten Behausung, nebst Schune und Backhaus, 49 Diemathen Marschland, Kirchenstellen und Begräbniskeller, in der Kirche zu Burhave auch Gräber auf dässigen Kirchhofe, eixem Dorfmoor u. s. w. besteht, und von breidigten Taxatoribus auf 7627 Rthlr. gewürdiget worden, am 25sten Oct., in Wittmünd, in des Burgrafen Hammerschmid Behausung, öffentlich und in eitem Termin, verkauffen zu lassen. Die Conditiones sind in Wittmünd, bey dem Altsmücker Onken und in Esens, bey dem Advocato Kettler, zur Einsicht zu haben.

